

Allgemeine Einkaufsbedingungen

-Stand: Oktober 2021-

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und Unternehmen, sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend: „Lieferant“) im Zusammenhang mit den Bestellungen, der Lieferung von Waren und einer Inanspruchnahme von Dienstleistungen (nachfolgend: „Bestellungen“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. In laufender Geschäftsbeziehung gilt dies auch, ohne dass es hierfür jeweils eines ausdrücklichen Hinweises oder einer gesonderten Vereinbarung bedarf.
- 1.2. Der Lieferant stimmt durch die Annahme von Bestellungen der Anwendung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausdrücklich zu. Abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn wir Ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen und sind nur dann gültig, wenn wir Ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

2. Vertragsabschlüsse

- 2.1. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich oder per E-Mail erteilt haben. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung sind nur wirksam, wenn wir sie in entsprechender Form bestätigen.
- 2.2. Wird die Bestellung nicht innerhalb einer Woche mittels Auftragsbestätigung bestätigt, dürfen wir die Bestellung widerrufen.
- 2.3. Kostenvoranschläge sind verbindlich und werden nur dann von uns vergütet, wenn darüber zuvor eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.
- 2.4. Soweit die bestellte Ware noch nicht hergestellt ist, können wir Änderungen in Konstruktion und Ausführung verlangen. Sofern diese Änderungen zu Mehr- oder Minderkosten führen, werden wir

uns mit dem Lieferanten auf eine Anpassung der Vergütung des Lieferanten einigen. Ist keine Einigung möglich, so soll ein Sachverständiger als Dritter im Sinne des § 317 BGB die angepasste Vergütung bestimmen. Können sich die Parteien nicht auf einen Sachverständigen einigen, wird dieser vom Präsidenten der IHK Stuttgart bestimmt werden. Die Kosten des Sachverständigen werden hälftig getragen.

3. Lieferzeit, Verzug

- 3.1. Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
 - 3.2. Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 0,5 % pro angefangener Kalenderwoche, maximal jedoch 5 %, des jeweiligen Netto-Auftragswerts verlangen. Dabei bleibt den Vertragsparteien der Nachweis höherer oder niedrigerer Schäden unbenommen.
 - 3.3. Die Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen schließt eine Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Verzuges nicht aus.
 - 3.4. Wir sind berechtigt, die Annahme von Lieferungen und Leistungen, die vor einem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und die vorzeitig gelieferten Waren auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- ### 4. Lieferbedingungen
- 4.1. Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung DDP (Incoterms® 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort, bzw., wenn kein solcher angegeben ist, an unseren Geschäftssitz.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

-Stand: Oktober 2021-

- 4.2. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 4.3. Teillieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung und nur insoweit zulässig, als sie uns zumutbar sind.
- 4.4. Allen Lieferungen ist ein Packzettel, sowie Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer beizufügen. Der Lieferschein muss zusätzlich Angaben über Brutto- und Nettogewicht enthalten. Bei Teillieferungen ist die noch zu liefernde Restmenge anzugeben. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Außerdem ist uns eine gesonderte Versandanzeige zuzusenden.
- 5. Gefahrübergang, Annahmeverzug**
- 5.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- 5.2. Unsere Abnahme erfolgt schriftlich, durch gegenzeichneten Abschlussbericht oder Abnahmeprotokoll.
- 5.3. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden. Insofern gelten die gesetzlichen Bestimmungen, wobei der Lieferant seine Leistung uns auch dann ausdrücklich anbieten muss, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von uns (z.B. Beistellung von Material/Werkzeug) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.
- 5.4. Sind wir an der Annahme der Lieferung oder Leistung infolge von Umständen verhindert, die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden können (z.B. höhere Gewalt, Betriebsstörung, Streik, Aussperrung), verschiebt sich der Annahmezeitpunkt um die Dauer der Behinderung. Ist die Annahme durch solche Umstände länger als sechs Monate nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass deswegen Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden können.
- 6. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte**
- 6.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
- 6.2. Alle Preise des Lieferanten verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 6.3. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten, insbesondere Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.
- 6.4. Unsere Zahlung erfolgt innerhalb 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung unter Angabe der Bestellnummer.
- 6.5. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 6.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur wegen Gegenforderungen zu, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 7. Eigentumsübergang**
- 7.1. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält; sie erlöschen spätestens mit unserer Kaufpreiszahlung.
- 7.2. Wir sind jedenfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderungen ermächtigt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

-Stand: Oktober 2021-

7.3. Ausgeschlossen sind somit alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte oder auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

8. Beistellmaterial, Weiterverarbeitung

8.1. Material, das wir zur Durchführung unserer Aufträge bereitstellen, bleibt unser Eigentum. Es ist sofort nach der Annahme durch den Lieferanten ausdrücklich als unser Eigentum zu kennzeichnen und gesondert von gleichem oder ähnlichem Material zu lagern. Es darf nur im Rahmen der vorgesehenen Fertigung verwendet werden; darüber hinaus darf über das Material in keiner anderen Weise verfügt werden.

8.2. Der Lieferant verpflichtet sich, bei Eingang der Beistellware diese auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu überprüfen und mangelhafte Beistellware nicht zu verarbeiten. Sofern zwischen uns und dem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung besteht, ist diese zu beachten. Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant haftet für einen Schaden, der uns wegen der Verletzung dieser Verpflichtungen entsteht. Das Recht des Lieferanten nachzuweisen, dass Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen der Beistellware für ihn nicht erkennbar waren, oder dass uns kein Schaden entstanden ist, bleibt unberührt.

8.3. Der Lieferant ist verpflichtet, das von uns beige-stellte Material auf seine Kosten gegen alle üblichen Risiken zu versichern.

8.4. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (nachfolgend: „Weiterverarbeitung“) von beige-stellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant für uns die Sache unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentli-chen Kaufmanns verwahrt.

8.5. Entsprechendes gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Her-

steller gelten und spätestens mit der Weiterverar-beitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vor-schriften Eigentum am Produkt erwerben.

9. Geheimhaltung, Unterlagen

9.1. Sämtliche Unterlagen, die wir dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsverbindungen zugänglich machen, insbesondere von uns abgegebene Be-stellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Entwürfen, Muster, Herstellvorschriften und anderen Unterla-gen; aber auch Werkzeuge, Modelle, Muster, Zeichnungen und sonstige Unterlagen sind ver-traulich, unterliegen unserem Eigentums- und Ur-heberrecht und dürfen – auch nach Beendigung des Vertrages - ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt oder Dritten mittelbar oder unmittelbar zugänglich ge-macht werden. Sie sind ausschließlich für die Be-stellungen betreffende Zwecke zu verwenden und uns unaufgefordert nach Abwicklung der Be-stellung oder im Falle, dass Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen, auf unser Verlangen vollständig und unverzüglich zurück-zugeben. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausge-nommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungs-zwecken im Rahmen der üblichen Datensiche-rung.

9.2. Waren, die nach unseren Angaben, Zeichnungen oder Modellen oder aus von uns ganz oder teil-weise von uns bezahlten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen Dritten weder angeboten, noch be-mustert, noch geliefert werden.

9.3. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkun-digen kaufmännischen oder sonstigen Informatio-nen (also insbesondere auch solche gemäß der vorstehenden Ziffer 9.2), die ihm durch die Ge-schäftsbeziehung mit uns bekannt werden, ver-traulich zu behandeln. Er hat seine Vorlieferanten / Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

-Stand: Oktober 2021-

- 9.4. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen oder Informationen enthaltene Wissen auf rechtlich zulässige Art und Weise allgemein bekannt geworden ist oder der Lieferant gesetzlich zur Offenbarung verpflichtet ist; in diesem Fall hat er uns hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 9.5. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die soeben beschriebene Geheimhaltungspflicht können wir eine von uns nach billigem Ermessen festgesetzte angemessene Vertragsstrafe verlangen, die im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist.
- 9.6. Vorstehendes zur Geheimhaltung gilt entsprechend für Unterlagen, insbesondere auch Kostenvoranschlägen, des Lieferanten; diese dürfen jedoch jedenfalls den mit uns verbundenen Unternehmen zugänglich gemacht werden; über die mit uns verbundenen Unternehmen erteilen wir auf Anfrage Auskunft.
- 9.7. Eine zwischen den Parteien geschlossene Geheimhaltungsvereinbarung bleibt unberührt und gilt vorrangig.
- 10. Mangelhafte bzw. vertragswidrige Lieferung**
- 10.1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:
- 10.2. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktangaben, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktangabe von uns, dem Lieferanten oder einem Hersteller stammt.
- 10.3. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsabschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 10.4. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 10.5. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht sind offensichtliche Qualitäts- und Quantitätsabweichungen jedenfalls dann unverzüglich und rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb fünf Arbeitstagen seit Eingang der Ware mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls unverzüglich und rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung an den Lieferanten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Entdeckung erfolgt.
- 10.6. Sofern wir mit dem Lieferanten Grenzqualitätswerte vereinbart haben und im Stichprobenverfahren feststellen, dass diese überschritten sind, können wir unbeschadet sonstiger Ansprüche die Ware vollständig zurückweisen oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten 100% prüfen und Ersatz der tatsächlich mangelhaften Teile verlangen.
- 10.7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre ab Gefahrübergang; sofern eine Abnahme vereinbart ist, ab dieser. Ansprüche aus

Allgemeine Einkaufsbedingungen

-Stand: Oktober 2021-

Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht noch gegen uns geltend machen kann.

- 10.8. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen vornahm.
- 10.9. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 10.10. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so sind wir zur Selbstvornahme der Mängelbeseitigung berechtigt und können vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder uns unzumutbar (z.B. we-

gen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

- 10.11. Ist mit dem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen, so bleibt diese unberührt und geht den hier vereinbarten Regelungen im Zweifel vor.

11. Lieferantenregress

- 11.1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht gem. § 439 Abs. 1 BGB wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 11.2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 11.3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

-Stand: Oktober 2021-

12. Produkt-/Produzentenhaftung

- 12.1. Der Lieferant wird uns im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen Dritter gegen uns freistellen, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, sowie bezüglich solcher Produktschäden, deren Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist, soweit er selbst im Außenverhältnis haftet.
- 12.2. Dies beinhaltet auch eine Freistellung von den Kosten einer erforderlichen Rückrufaktion unsererseits oder anderen Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung.
- 12.3. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Freistellung deckt sämtliche mit der Inanspruchnahme im Zusammenhang stehenden Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB ab, einschließlich solcher der Rechtsverfolgung wie etwa Anwaltskosten in angemessener Höhe. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 12.4. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit im Einzelfall zu vereinbarenden Deckungssumme zu unterhalten und wird uns auf Verlangen jederzeit eine Bestätigung über den Versicherungsschutz zusenden.

13. Einhaltung von Vorschriften, Nachweise, Corporate Social Responsibility

- 13.1. Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.2. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, verpflichtet sich der Lieferant unverzüglich nach Beauftragung eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Langzeitlieferantenerklärung (Ursprung des Produktes, etc.) in einem separaten Dokument zur Verfügung zu stellen.
- 13.3. Insbesondere bei Montagearbeiten durch den Auftragnehmer ist der Auftragnehmer für die Einhaltung aller Unfallverhütungsvorschriften, deutscher

Arbeitsschutzvorschriften und dergleichen verantwortlich. Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten in unseren Räumlichkeiten oder in den Räumlichkeiten unserer Kunden ausführen, haben alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Darüber hinaus müssen sie sich über unsere und die Sicherheitsvorschriften unserer Kunden informieren und diese einhalten. Bei Nichteinhaltung haften wir nicht für Unfälle auf unserem Betriebsgelände, es sei denn, wir haben den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

- 13.4. Soweit Lieferungen außenwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen, wird der Lieferant eigenverantwortlich sämtliche Bestimmungen beachten. Erforderliche Genehmigungen wird der Lieferant einholen. Importierte Waren sind verzollt zu liefern.
- 13.5. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Anforderungen, die sich aus den EU-Vorschriften zum Chemikalienschutz (REACH) ergeben (insbesondere Registrierungs- Notifizierungs- bzw. Zulassungspflichten), zu erfüllen. Der Lieferant wird uns die nach Art. 33 der Verordnung 1907/2006 EG (REACH-Verordnung) für eine sichere Verwendung ausreichenden Informationen für Produkte gemäß Art. 57 REACH-Verordnung zur Verfügung stellen. Sollten sich infolge von REACH Änderungen bei der Verfügbarkeit oder der bestimmungsgemäßen Verwendung von Materialien, Bauteilen, Baugruppen, Enderzeugnissen oder Verpackungsmittel ergeben oder sind Maßnahmen durch uns erforderlich, wird der Lieferant uns hierüber unverzüglich informieren; die hier genannten Verpflichtungen wird der Lieferant auch an seine Vorlieferanten weitergeben. Soweit der Lieferant für einen Schaden verantwortlich ist, der aus der Verletzung einer der hier genannten Verpflichtungen herrührt, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und uns im Übrigen den entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Materialien, Bauteile, Baugruppen, Enderzeugnisse

Allgemeine Einkaufsbedingungen

-Stand: Oktober 2021-

- oder Verpackungsmittel sollen keine Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften enthalten, die in der jeweils aktuellen REACH-Kandidatenliste aufgeführt sind. Falls Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften in einer Konzentration von mehr als 0,1 % enthalten sein, wird der Lieferant uns unverzüglich informieren.
- 13.6. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Anforderungen, der an uns gelieferten Teile und/oder Geräte nach Anforderungen der EU-Richtlinien zur Altgeräteücknahme (WEEE) und über Stoffverbote (derzeit gültige Fassung RoHS 2, Richtlinie 2011/65/EU), sowie den entsprechenden nationalen Vorschriften in den Mitgliedsstaaten der EU, einzuhalten. Besonders gilt dies für die Kennzeichnung der Geräte, die Vermeidung von verbotenen Stoffen und die Bereitstellung von Informationen für Entsorgungsbetriebe. Wenn Änderungen an den zu liefernden Teilen und/oder Geräten erforderlich sind, um den genannten Rechtsnormen gerecht zu werden, ist der Lieferant verpflichtet, vor Durchführung dieser Änderungen unsere schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 13.7. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Produkte frei von lackbenetzungsstörenden Substanzen (LABS) zu übergeben.
- 13.8. Von uns angeforderte Ursprungsnachweise, z. B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen usw., wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.
- 13.9. Der Lieferant verpflichtet sich, den amfori BSCI Code of Conduct (Business Social Compliance Initiative) einzuhalten (www.amfori.org). Er wird insbesondere dafür Sorge tragen, dass Kinder und Jugendliche nur unter Beachtung der Regelungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Vereinten Nationen (UN) und des nationalen Rechts beschäftigt werden. Er wird diese Verpflichtung auch seinen Lieferanten auferlegen.
- 13.10. Weitergehende Vereinbarungen mit dem Lieferanten (z.B. aufgrund einer Qualitätssicherungsvereinbarung) bleiben unberührt.
- 14. Gewerbliche Schutzrechte**
- 14.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden; wir sind nicht verpflichtet, Untersuchungen anzustellen, ob solche Schutzrechte Dritter bestehen.
- 14.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen ihn wegen der in 13.1 genannten Verletzung von Schutzrechten erheben, und ihm alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat, noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- 14.3. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.
- 14.4. Die Verjährungsfrist für unsere Rechte aus Ziffer 14 beträgt beginnend mit Vertragsschluss zehn Jahre.
- 15. Sonderbedingungen für Werkzeuge**
- 15.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten ergänzend bei der Bestellung von Teilen, für deren Herstellung oder Fertigung der Lieferant Werkzeuge verwendet, für die wir vereinbarungsgemäß die Werkzeugkosten zahlen oder die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt werden:
- Werkzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind insbesondere Stanz- und Schnittwerkzeuge,

Allgemeine Einkaufsbedingungen

-Stand: Oktober 2021-

Spritzgussformen, Druckgussformen, Pressformen, Kokillen, Modelle und Gesenke.

- 15.2. Die Werkzeugkosten verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 15.3. Werkzeuge, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, oder die zu Vertragszwecken angeschafft oder gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben unser Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Mit dem Eigentum geht auch das Recht auf uns über, die Werkzeuge Dritten zur Fertigung von Teilen für uns zu überlassen, sowie die Werkzeuge durch uns selbst oder durch Dritte instand zu setzen, zu erneuern oder zu ändern. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge als unser Eigentum kenntlich zu machen, auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art abzusichern.
- 15.4. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur oder Erneuerung tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an den Werkzeugen Mitteilung machen.
- 15.5. Der Lieferant ist nach Aufforderung verpflichtet, die Werkzeuge im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden oder die Lieferung der mit dem Werkzeug hergestellten oder gefertigten Teile nicht termingerecht oder ordnungsgemäß erfolgt.
- 15.6. Der Lieferant darf ohne unsere schriftliche Einwilligung die Werkzeuge weder an Dritte weitergeben noch für eigene oder fremde Zwecke benutzen.

16. Dienstleistungen

Besteht die bestellte Leistung in einer Dienstleistung, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- 16.1. Anfallende Reisekosten, Spesen und die Bereitstellung der Werkzeuge bezahlt der Lieferant, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 16.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Arbeiten durch eigenes, geschultes Personal auszuführen und Subunternehmer nur nach unserer vorherigen Zustimmung zu beauftragen. Wenn der Lieferant Subunternehmer einsetzt, schuldet er weiterhin den Gesamterfolg.
- 16.3. Der Lieferant verpflichtet sich, die Arbeiten durch eigenes, geschultes Personal auszuführen.
- 16.4. Eine gegebenenfalls erforderliche Nachbesserung ist unverzüglich durchzuführen.
- 16.5. Die Nutzungs- und Eigentumsrechte an der erbrachten und gezahlten Dienstleistung stehen uns zu. Der Lieferant wird auch keine widersprechende Kennzeichnung auf Zeichnungen und anderen Unterlagen vornehmen.

17. Rechte an Software

- 17.1. Im Falle der Lieferung von Software sind wir und unsere verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) zur Durchführung aller urheberrechtlich relevanten Vorgänge berechtigt, die notwendig oder nützlich sind, um die Software in umfassender Weise, zu nutzen.
- 17.2. Wir dürfen den Betrieb der Software – auch zugunsten der verbundenen Unternehmen - durch ein drittes Unternehmen durchführen lassen (z.B. als Outsourcing oder Hosting).
- 17.3. Die Rechtseinräumung enthält die Befugnis, die Software bestimmungsgemäß für den vereinbarten Vertragszweck zu nutzen, insbesondere die Software ablaufen zu lassen, zu speichern, zu vielfältigen und öffentlich und nicht öffentlich zugänglich zu machen. Zum gestatteten Betrieb der

Allgemeine Einkaufsbedingungen

-Stand: Oktober 2021-

Software gehört auch das Erstellen von Sicherungskopien nach dem jeweiligen Stand der Technik und das Recht, das Benutzerhandbuch und andere Informationen auszudrucken und den verbundenen Unternehmen in technisch jeder Weise zur Verfügung zu stellen.

- 17.4. Handelt es sich bei der Software um Individualsoftware, so hat die Rechteeinräumung uns gegenüber ausschließlich zu erfolgen. Neben dem Objektcode der Software ist auch der Quellcode zu übergeben.
- 17.5. Der Einsatz von Open Source Softwarekomponenten ist grundsätzlich untersagt. Soweit im Rahmen der Entwicklung Open Source Komponenten zum Einsatz kommen sollen, sind diese Komponenten (z.B. Bibliotheken und Entwicklungswerkzeuge) unter Nennung der Lizenzform, der Anbindung an die zu liefernde Software sowie die möglichen Alternativen zum Einsatz vom Lieferanten ausdrücklich zu benennen und von uns im jeweiligen Einzelfall schriftlich vor einer Auslieferung freizugeben.

18. Höhere Gewalt

Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Maßnahmen in Zusammenhang mit der Covid 19 Pandemie sowie sonstigen Pandemien, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollten. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen

Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der Covid19-Pandemie:

Die Kosten für Hygienemaßnahmen im zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Umfang, sind in den angebotenen Preisen einkalkuliert. Als bekannt gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen gesetzlichen Vorschriften sowie weitere einschlägige Regelwerke zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, z. B. von Berufsgenossenschaften.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1. Ist der Lieferant Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts, ist vereinbarter Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Neuhausen auf den Fildern. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am Geschäftssitz des Lieferanten oder vor anderen zuständigen Gerichten zu erheben. Zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 19.2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht einschließlich der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).